

Antrag W02: Neufassung der Wahlordnung § 4 (4)

Antragsteller*in:

KV Lahn-Dill, KV Limburg-Weilburg und KV Hochtaunus

Der Parteitag möge beschließen:

1 **Neufassung der Wahlordnung § 4 (4)**

2 (4) Wer selbst für ein zu wählendes Parteiamt oder Mandat kandidiert, kann nicht der
3 Wahlkommission angehören. Nimmt ein Mitglied der Wahlkommission eine Kandidatur an,
4 scheidet es unmittelbar aus der Wahlkommission aus.

5 Wird wie folgt ergänzt:

6 4) Wer selbst für ein zu wählendes Parteiamt oder Mandat kandidiert, kann nicht der
7 Wahlkommission angehören. Nimmt ein oder mehrere Mitglieder der Wahlkommission eine
8 Kandidatur an, scheidet es unmittelbar aus der Wahlkommission aus. Bei Kreis- und
9 Ortsverbänden bis 100 Mitglieder ruht für den Zeitpunkt der eigenen Kandidatur die
10 Funktion und Tätigkeit in der Wahlkommission.

Begründung

Die Änderung soll ausschließlich mitgliederarme Kreisverbände in die Lage versetzen, auch ohne fremde Hilfe von außen eine Wahlveranstaltung aus ihrer Mitte leiten zu können. So könnte eine kandidierende Person zukünftig auch nach seiner Wahl noch seine Funktion in der Wahlkommission wieder aufnehmen. Dies ist insbesondere bei den Wahlen zu den kommunalen Gremien notwendig, wo es auf jed*e und jede*n ankommt, die für uns bereit sind auf unseren kommunalen Listen zu kandidieren. Ebenfalls kann nicht davon ausgegangen werden, dass jedes Mitglied in der Lage ist eine Wahl ordnungsgemäß zu leiten bzw. kennt sich nicht genug mit den formellen Bestimmungen der Wahlregularien aus. Zu guter Letzt sei der Hinweis gestattet, dass die gesetzlichen Regelungen wie z.B. das Kommunale Wahlgesetz (KWG) in Hessen solche Ausnahmen nicht ausschließen.

Weiteres wird von uns mündlich begründet. Wir bitten um Zustimmung unseres Antrages.